

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9^{tes} Stück vom Jahre 1853.

№ 40) Verordnung,

den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1sten September 1853 bis Ende August 1855 betreffend;

vom 29ten Juni 1853.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ic. ic. ic.

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten am 4ten April dieses Jahres eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen und sich über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Eingangszollsatzes vom ausländischen Syrup vereinigt haben, zur Ausführung dieser Vereinbarungen, was folgt:

§ 1.

Während des zweijährigen Zeitraumes vom 1sten September dieses Jahres bis Ende August 1855 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit

sechs Neugroschen

vom Zolcentner der zur Zuckervereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§ 2.

Während des im § 1 bezeichneten Zeitraumes ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom

1853.